

RS UVS Steiermark 2005/05/31 30.2-140/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2005

Rechtssatz

Sobald ein Motorfahrrad nicht mehr zum Verkehr zugelassen ist, weil die erreichbare Geschwindigkeit laut Rolltester auf 91 km/h erhöht wurde, kann die frühere Zulassungs-besitzerin nicht mehr "als Zulassungsbesitzer" Übertretungen nach § 36 lit a KFG und § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG begehen. Somit ist in diesem Fall der Vorwurf, die Berufungs-werberin habe das Fahrzeug "als Zulassungsbesitzerin" ihrem Sohn zum Lenken überlassen, obwohl die erforderliche Zulassung und Lenkberechtigung gefehlt hatte, nicht zutreffend. Eine vorsätzliche mittelbare Täterschaft der Berufungswerberin zu den Delikten des Lenkers im Sinne des § 7 VStG war nicht beweisbar.

Schlagworte

Zulassungsbesitzer Motorfahrrad fehlende Zulassung Bauartgeschwindigkeit Rolltester Verantwortlichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at